
Benutzungsordnung des Jugendzentrums der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

A) Zielsetzung und Aufgaben des Jugendzentrums

Nach der Definition der Bayer. Staatsregierung ist ein Jugendzentrum „eine Einrichtung der Jugendarbeit, die den jugendlichen Besuchern aus dem Nahbereich ein differenziertes Programm ermöglicht oder anbietet. Es dient dem Freizeit- und Kommunikationsbedürfnis junger Leute und vermittelt Anregungen zu eigenen Initiativen und Aktivitäten.... Jugendzentren sind Einrichtungen, die sowohl sporadisch als auch kontinuierlich tätigen Gruppen zugänglich sind und bleiben müssen. Den Jugendzentren können für das Umland bestimmte Zentralaufgaben angefügt werden, wie Schulung, Beratung und technisch-organisatorische Arbeiten für Gruppen und Verbände. Ferner besteht die Möglichkeit, einen Jugendberatungsdienst anzugliedern“.

Das Jugendzentrum Lauf soll entsprechend dieser Definition sowohl eine Heimstätte für Jugendgruppen sein, die bislang keine oder nur ungenügende Räumlichkeiten zur Verfügung haben als auch ein Aufenthaltsort und Treffpunkt für alle Jugendlichen aus dem Gebiet der Stadt Lauf. Es soll den Jugendlichen in dem Bereich der „offenen Jugendarbeit“ die Möglichkeit gegeben werden, ihre Freizeit eigenverantwortlich entsprechend ihren Bedürfnissen zu gestalten. Dazu ist die Anregung und die Hilfestellung durch pädagogisches Personal erforderlich.

Durch die räumliche Integration von Verbandsjugend und offener Jugendarbeit ergibt sich auch die Chance zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Ergänzung dieser Felder von Jugendarbeit.

Da „Freizeit“ nicht unabhängig und losgelöst von den Lebensbereichen Familie, Schule, Beruf gesehen werden kann, ist bei der Frage nach den Aufgabenstellungen von Jugendarbeit in einem Jugendzentrum die konkrete Situation der Jugendlichen in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Obwohl diese Situation jeweils individuell verschieden ist, lassen sich doch allgemeine Merkmale und Problembereiche benennen:

- zunehmender Leistungsdruck in Schule und Beruf bei gleichzeitiger Jugendarbeitslosigkeit und Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen,
- Zunahme von Drogen- und Alkoholkonsum,
- Funktionsverlust der Familie als Sozialisationsinstanz,
- Funktionalisierung der Jugendlichen als Zielgruppe von Werbung und Konsumorientierung.

Diese schlagwortartige Kennzeichnung kann der differenzierten Problematik nicht gerecht werden und eine detaillierte Auseinandersetzung nicht ersetzen, soll hier aber als Hinweis genügen.

Jugendarbeit soll vor allem andere Erziehungsträger und kulturelle Institutionen (Familie, Schule, Beruf) ergänzen, um so die individuelle und soziale Emanzipation junger Menschen zu fördern.

Neben dieser gesellschaftlichen Aufgabe von Jugendarbeit müssen aber auch die Bedürfnisse der Jugendlichen berücksichtigt werden. Dabei ist das Prinzip der Freiwilligkeit ein wesentliches Kriterium von Jugendarbeit.

Die Arbeit in Jugendzentren steht somit im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Ansprüchen und den individuellen Bedürfnissen und Erwartungen der Jugendlichen. Als Zielvorstellung ist dabei der Jugendliche zu sehen, der seinen gesellschaftlichen Standort erkennen kann, der gelernt hat, seine Bedürfnisse auszudrücken und sie unter Wahrung der legitimen Rechte der anderen zusammen mit ihnen zu befriedigen und der fähig ist, durch Engagement in verschiedenen Feldern gesellschaftliches Leben bewußt zu gestalten.

Um diesen Zielvorstellungen gerecht werden zu können, muß das Jugendzentrum als Lernfeld für die Jugendlichen strukturiert werden.

Unter „Lernfeld“ ist dabei ein Bereich zu verstehen, in dem der Jugendliche, ohne existenzgefährdende Sanktionen befürchten zu müssen, neue Erfahrungen durch Handeln machen und neue Verhaltensweisen ausprobieren und einüben kann. Darüber hinaus werden für ihn eigene und gesellschaftliche Grenzen erfahrbar.

Die eigenverantwortliche Gestaltung des Freizeitbereiches vor dem Hintergrund der eigenen und der gesellschaftlichen Situation ist ein wesentlicher Teil dieses Lernfeldes.

Diesen Anforderungen an ein Jugendzentrum muß auch im organisatorischen Bereich Rechnung getragen werden.

Dabei ist die größtmögliche Beteiligung der Jugendlichen an allen Bereichen des Jugendzentrums, also auch gerade am organisatorischen Bereich, die Voraussetzung sowohl für die Selbstgestaltung der Freizeit als auch für die notwendige Identifikation der Jugendlichen mit dem Jugendzentrum.

Diese Mitwirkung der Jugendlichen im Jugendzentrum, die auch Mitverantwortung beinhaltet, soll Aufgabe der Benutzungsordnung sein.

Der Stadtrat hat diese Grundsätze anerkannt und einem lange bestehenden Bedürfnis durch die Errichtung eines Jugendzentrums an der Weigmannstraße 27 entsprochen, um damit sowohl die freie als auch die Verbandsjugendarbeit zu ermöglichen.

B) Allgemeines

§ 1

Trägerschaft

Träger des Jugendzentrums ist die Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

§ 2

Name

Das Jugendzentrum führt den Namen „Jugendzentrum der Stadt Lauf a.d.Pegnitz“.

§ 3

Zweck der Einrichtung/Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den Betrieb des Jugendzentrums übernimmt die Stadt Lauf im Rahmen des eigenen Wirkungskreises eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Wohlfahrtspflege, insbesondere der Jugendfürsorge und Jugendpflege nach Art. 57 GO. Es ist eine Einrichtung für Jugendliche aus allen sozialen Schichten der Stadt Lauf, Verbandsjugend und nicht organisierte Jugend unterstützen sich gegenseitig und sorgen im Rahmen der Mitbestimmung und Mitverantwortung für einen geordneten Betrieb.
- (2) Die Stadt Lauf erstrebt durch den Betrieb des Jugendzentrums keinen Gewinn, sondern verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch welche ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendpflege gefördert werden soll. Sich ergebende Überschüsse aus dem Betrieb der Einrichtung sind nur für diese selbst, insbesondere zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, zu verwenden.

§ 4

Benutzerkreis

Das Jugendzentrum steht zur Verfügung
a) allen jungen Menschen der Stadt Lauf bis zum

21. Lebensjahr,

- b) den Jugendverbänden des Kreisjugendringes Lauf.

Für verantwortliche Leiter und aktiv mitarbeitende Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr gilt Dispens von der Altersbeschränkung nach Buchstabe a) als erteilt.

C) Organisation

§ 5

Organe des Jugendzentrums

Die Organe des Jugendzentrums sind die Trägerkommission, die Vollversammlung, die Versammlung der Verbandsjugendgruppen, die Arbeitsgruppen und der Vorstand.

§ 6

Die Trägerkommission

- (1) Die Trägerkommission ist die Vermittlungsinstanz zwischen der Stadt und dem Jugendzentrum. Sie besteht von seiten der Stadt aus fünf vom Stadtrat bestimmten Vertretern sowie fünf Vertretern des Jugendzentrums. Die fünf Vertreter des Jugendzentrums werden vom Vorstand delegiert. Das pädagogische Personal hat beratende Stimme.
- (2) Die Trägerkommission ist zuständig
 - a) für die Abgabe von Stellungnahmen an die Stadt:
 - bei Konfliktfällen zwischen Jugendzentrum und Bürgern,
 - bei Konfliktfällen, die das Jugendzentrum betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Stadt fällt,
 - bei Anträgen, die Vorschläge zur Satzungsänderungen beinhalten oder die Konzeption des Hauses betreffen,
 - bei Planungen von Baumaßnahmen,
 - zu dem durch die Organe des Jugendzentrums vorgelegten Haushaltsplan,
 - zur Regelung der Raumbelagung und -nutzung,

- zu Regelungen in der Hausordnung,
- hinsichtlich der Öffnungszeiten.

- b) als Entscheidungsgremium:
- bei Konfliktfällen innerhalb der Einrichtung, die nicht durch andere Organe des Jugendzentrums gelöst werden können.
- (3) Die Trägerkommission kann vom Vorstand und vom pädagogischen Personal einen Rechenschaftsbericht über deren Arbeiten verlangen.
- (4) Die Trägerkommission tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung zur und die Leitung der Sitzung werden abwechselnd von einem Vertreter der Stadt und einem Vertreter des Jugendzentrumsvorstandes übernommen.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zuhörer haben kein Mitspracherecht; Ausnahmen beschließt die Trägerkommission. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

§ 7

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Besucher des Jugendzentrums. Stimmberechtigt sind alle Besucher aus dem Gebiet der Stadt Lauf im Alter von 14 - 21 Jahren sowie der Personenkreis, für den nach § 4 Satz 2 Dispens von der Altersbeschränkung erteilt ist.
- (2) Eine ordentliche VV findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Tagungstermin wird den Verbandsjugendgruppen und den Arbeitsgruppen 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntgegeben und am Schwarzen Brett und in der Tageszeitung veröffentlicht. Die Sitzungen sind öffentlich. Die vom Stadtrat bestellten Mitglieder der Trägerkommission sind vom Tagungstermin schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Vollversammlungen einberufen; sie sind vom Vorstand auf Verlangen des pädagogischen Personals o-

der von mindestens 30 Jugendlichen innerhalb eines Monats einzuberufen. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Die Aufgabe der Vollversammlung ist die Meinungsbildung zu allen grundsätzlichen Fragen des Jugendzentrums.
- (5) Die Vollversammlung
- wählt sechs Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer eines Jahres. Dazu schlagen die Arbeitsgruppen jeweils maximal drei Kandidaten vor, die sich bei der Vollversammlung den Jugendzentrumsbesuchern vorstellen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und in geheimer Wahl und ist an der ordentlichen Vollversammlung oder innerhalb der sechs darauffolgenden Öffnungstage möglich. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. In den Vorstand sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder für den Vorstand;
 - entlastet am Ende des Geschäftsjahres den Vorstand;
 - arbeitet an der Programmgestaltung des offenen Betriebes mit;
 - macht Vorschläge zur Aufstellung des Haushalts;
 - berät die Benutzungsordnung und etwaige Änderungen;
 - kann einmal jährlich Rechenschaftsbericht vom Vorstand und vom pädagogischen Personal fordern;
 - kann von ihr gewählte Personen mit 2/3-Mehrheit abwählen.

§ 8

Versammlung der Verbandsjugend

- (1) Die Versammlung der Verbandsjugend ist die Zusammenkunft aller organisierten Jugendlichen.
- (2) Die Versammlung wählt jährlich sechs Mitglieder des Vorstandes. Sie hat das Recht, von ihr gewählte Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abzuwählen.
- (3) Die Versammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie wird von den

Vorstandsmitgliedern der Versammlung der Verbandsjugendgruppen einberufen. Der Tagungstermin wird den Verbandsjugendgruppen 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt und am Schwarzen Brett veröffentlicht. Die Sitzungen sind öffentlich.

- (4) Die Versammlung der Verbandsjugendgruppen berät alle Belange der Verbandsjugendgruppen. Sie macht Vorschläge zum Haushaltsplan, zur Programmgestaltung und zur Raumverteilung.

§ 9

Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen sind die Zusammenschlüsse von mindestens vier Jugendlichen, die für das Jugendzentrum oder ihren Neigungen entsprechend gemeinsam aktiv werden und regelmäßig (mind. 14-tägig) zusammenkommen.
- (2) Die Arbeitsgruppen verwalten ihren Bereich incl. Etat selbständig. Die Arbeitsgruppen haben gegenüber dem Vorstand und dem pädagogischen Personal einen verantwortlichen Leiter zu benennen.
- (3) Gegen Entscheidungen der Arbeitsgruppen hat das pädagogische Personal ein Veto-recht. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung zwischen den Arbeitsgruppen und dem pädagogischen Personal, entscheidet der Vorstand.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Jugendzentrums besteht aus
- sechs von der Vollversammlung gewählten Vertretern
 - sechs von der Versammlung der Verbandsjugend gewählten Vertretern
 - einem Vertreter der Stadt Lauf
 - zwei Vertretern des pädagogischen Personals.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes oder mit dem Ausscheiden aus einer Arbeitsgruppe oder einer Verbandsjugendgruppe.

Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus einem sonstigen Grund aus dem Vorstand ausscheidet, rückt das Ersatzmitglied nach, das bei der letzten Wahl der Vollversammlung oder in der Versammlung der Verbandsjugendgruppen die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

- (3) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Der Sitzungstermin ist mit der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntzumachen und am Schwarzen Brett zu veröffentlichen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder oder - soweit von der Verbandsjugend keine Vorstandsmitglieder gewählt sind - mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen sind öffentlich. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes hat das pädagogische Personal ein Veto-recht. Kommt es zwischen dem Vorstand und dem pädagogischen Personal zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet die Trägerkommission.

- (4) Die Aufgabe des Vorstandes ist
- die Erstellung und Organisation des Jugendzentrumsprogramms;
 - die Verwaltung des Jugendzentrumsetats;
 - Darstellung des Jugendzentrums nach außen;
 - Vertretung der Interessen der Besucher des Jugendzentrums gegenüber der Stadt Lauf;
 - Abgabe des Rechenschaftsberichts an die Vollversammlung;
 - Wahl der Jugendzentrum-Mitglieder der Trägerkommission;
 - Erstellung des Vorschlages zum Haushaltsplan des Jugendzentrums und Mitwirkung bei der Verwaltung der Haushaltsmittel;
 - Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben.

§ 11

(aufgehoben)

§ 12

Pädagogisches Personal

- (1) Im Jugendzentrum Lauf ist mindestens ein Sozialpädagoge beschäftigt.
- (2) Dem pädagogischen Personal obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung des Jugendzentrums. Es übt das Hausrecht aus, kann dies aber aus zwingenden Gründen kurzfristig an andere volljährige Personen delegieren.
- (3) Das pädagogische Personal hat in den Organen des Jugendzentrums (ausgenommen der Trägerkommission) Vetorecht, insbesondere wenn
 - gegen geltendes Recht (Jugendschutz usw.)
 - gegen die Benutzungsordnung des Jugendzentrums verstoßen wird.

Das Vetorecht hat aufschiebende Wirkung. Die strittigen Entscheidungen sind der Trägerkommission zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Das pädagogische Personal hat in allen Gremien beratende Funktion, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 13

Eingeschränktes Nutzungsrecht

Vereine, Verbände und Jugendorganisationen der Parteien, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 nicht erfüllen, haben ein eingeschränktes Nutzungsrecht und können auf Antrag Räume im Jugendzentrum benutzen.

Die Stadt entscheidet über diese Anträge. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Benützung besteht nicht.

D) Finanzierung

§ 14

Vorschlag zum Haushaltsplan

Der Vorstand des Jugendzentrums erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres in Zusammenarbeit

mit der Vollversammlung, den Arbeitsgruppen, der Versammlung der Verbandsjugendgruppen einen Vorschlag zum Haushaltsplan.

Der Haushaltsplan ist der Trägerkommission zur Stellungnahme und Weiterleitung an die Stadt Lauf vorzulegen.

§ 15

Finanzierung der Einrichtung

- (1) Das Jugendzentrum wird aus den jährlich vom Stadtrat im Rahmen des Haushalts bereitgestellten Mitteln finanziert. Überschüsse aus dem Verkauf von Getränken sowie bei Veranstaltungen dienen gleichfalls der Finanzierung der Einrichtung und ihres Betriebes. Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch das pädagogische Personal Buch zu führen. Die Aufzeichnungen unterliegen der Prüfung durch die Stadt.
- (2) Ermächtigungen bzw. nähere Regelungen über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie der Überschüsse nach Abs. 1 werden im Rahmen der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für den Stadtrat Lauf verfügt.

E) Schlußbestimmungen

§ 16

Hausordnung

- (1) Alle Besucher sind verpflichtet, sämtliche Einrichtungen sorgfältig zu behandeln sowie ruhestörenden Lärm beim Betreten und Verlassen des Jugendzentrums zu vermeiden.
- (2) Alle Benutzer und die Leitung des Hauses verpflichten sich, die bestehenden Gesetze, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, das Betäubungsmittelgesetz, das Gaststättengesetz, zu achten und ihnen Geltung zu verschaffen.
- (3) Grundsätzlich dürfen alkoholische Getränke jeder Art weder verabreicht noch von Besuchern in die Einrichtung mitgebracht werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Trägerkommission.

- (4) Parteipolitische sowie wirtschaftliche Werbung und Betätigung sind innerhalb des Jugendzentrums nicht erlaubt. Es ist jedoch anzustreben, daß im Jugendzentrum politische Bildung stattfindet.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen bestehende Gesetze und sonstige Rechtsnormen, die Benutzungsordnung, die Hausordnung, Anordnungen der Stadt, des pädagogischen Personals und von Organen des Jugendzentrums können mit Hausverbot geahndet werden.
- (6) Das Hausverbot wird durch den Bürgermeister ausgesprochen. Kurzfristige Hausverbote können in Anwendung von § 12 Abs. 2 auch durch das pädagogische Personal erlassen werden. Wenn ein Hausverbot für mehr als vier Wochen verhängt wird, soll der Bürgermeister dieses Hausverbot erst nach Anhörung der Trägerkommission erlassen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene den zuständigen Ausschuß anrufen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

§ 17

Öffnungszeiten

- (1) Die Trägerkommission bestimmt die Betriebs- und Öffnungszeiten.
- (2) Die Öffnungszeiten werden per Anschlag im Jugendzentrum bekanntgegeben.

§ 18

Haftung

- (1) Für Schäden, die aus dem Betrieb des Jugendzentrums, aus dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Benutzungsordnung entstehen, übernimmt die Stadt Lauf nur dann die Haftung, wenn fahrlässiges Verschulden der von ihr beauftragten Personen vorliegt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Jugendzentrums von dritten Personen zugefügt werden und für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen haftet die Stadt Lauf nicht.

§ 19

Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung vom 31.10.1978 außer Kraft.

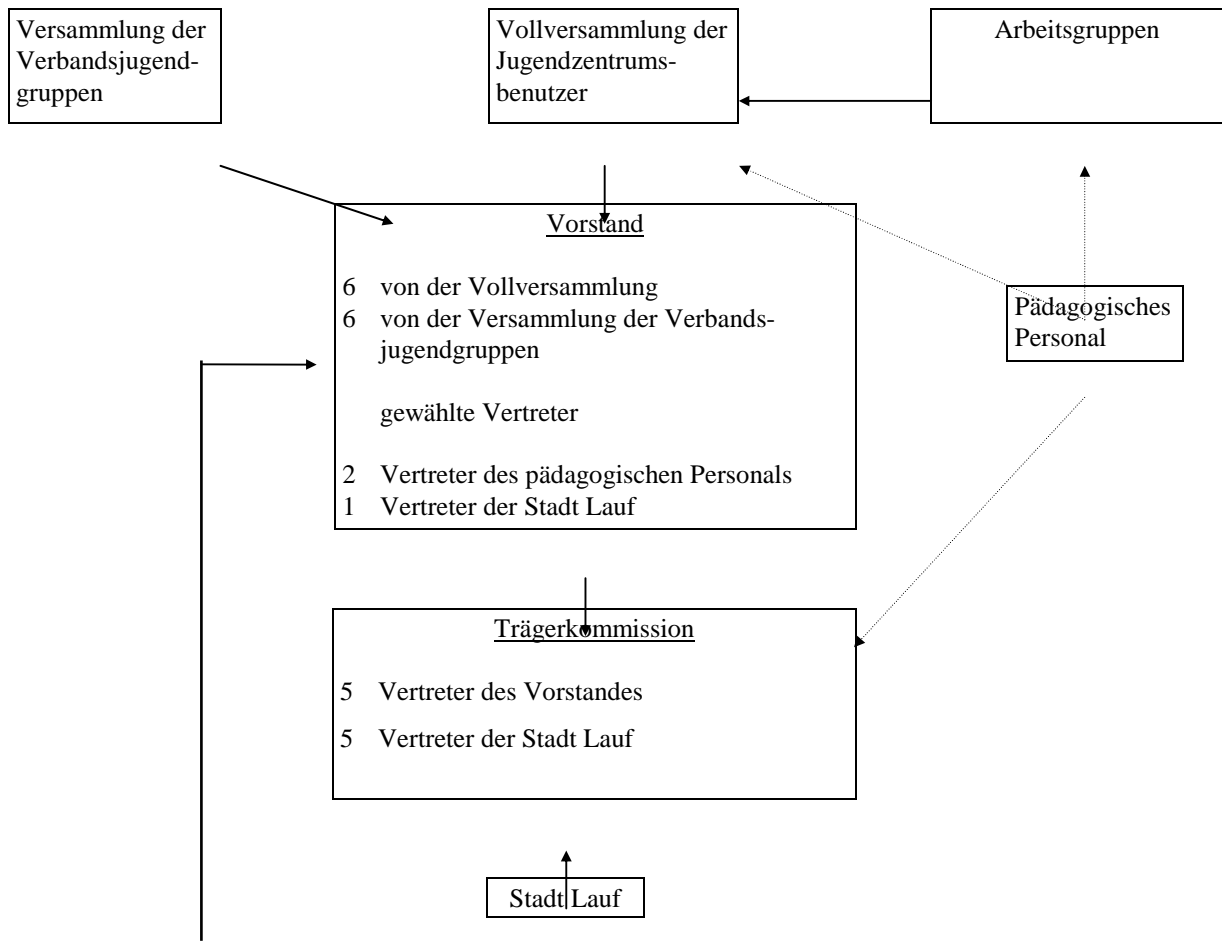
Sie wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. September 1982 beschlossen.

Lauf a.d.Pegnitz, den 30.Sept. 1982 +
Stadtverwaltung Lauf a.d .Pegnitz

Pompl
1. Bürgermeister

+ in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. November 1993 und 31. Juli 2002

Anlage 1



Anlage 2

